

# **BL\_GERICHTE 420 12 200 vom 21. August 2012**

BL Gerichte, 2012-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_420\\_12\\_200](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_420_12_200)

FR: BL\_GERICHTE 420 12 200 du 21 août 2012

IT: BL\_GERICHTE 420 12 200 del 21 agosto 2012

## **Regeste**

Betreibungsrechtliche Beschwerde

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, kann gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Wird eine Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit geltend gemacht, so muss die Beschwerde gemäss Art. 17 Abs. 2 SchKG grundsätzlich innert zehn Tagen seit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden. Im vorliegenden Falle liess das Konkursamt Laufen im Rahmen des Konkursverfahrens über die B. AG dem heutigen Beschwerdeführer mit Schreiben vom 21. Juni 2012 mitteilen, dass dieser und sein Unternehmen zur Offertstellung im Hinblick auf die anstehende Gant nicht zugelassen seien. Die Konkursverwaltung dürfe nicht mit Exponenten einer sich noch im Untersuchungsstadium befindlichen Straftat Rechtsgeschäfte über Aktiven der Konkursmasse tätigen. Der Beschwerdeführer lässt gegen diese Mitteilung Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs führen und beantragt, das Konkursamt Laufen sei anzuweisen, ihn sowie sein Unternehmen seien zur Offertstellung bezüglich der Fahrnis im Konkursverfahren der B. AG zuzulassen. Vorab ist zu prüfen, ob das nämliche Schreiben vom 21. Juni 2012 der betreibungsrechtlichen Beschwerde zugänglich ist. 2.1 Als taugliches Anfechtungsobjekt für eine Beschwerde gemäss Art. 17 SchKG kommen grundsätzlich alle Verfügungen von betreibungsrechtlichen Organen im Vollstreckungsverfahren in Frage. Eine Verfügung im Sinne von Art. 17 SchKG ist eine individuellkonkrete Betreibungshandlung. Der Betreibungshandlung oder Verfügung ist es eigen, dass sie auf das Betreibungsverfahren irgendwie rechtlich einwirkt; im Gange des Verfahrens führt sie irgendeine rechtliche Veränderung herbei. Es handelt sich somit um Vorkehren, welche die Weiterführung oder den Abschluss des Verfahrens bewirken und für die Parteien bestimmte Folgen nach sich ziehen (BGE 116 III 91 E. 1, mit Hinweisen). Die Verfügung gemäss Art. 17 SchKG umfasst also nicht nur Verfügungen im formellen Sinne, wie sie im Allgemeinen in der Verwaltungsrechtslehre definiert werden, sondern jegliches amtliche Handeln. Keine Verfügungen sind hingegen amtliche Handlungen eines Betreibungsamtes, die ihrer Natur nach überhaupt nicht in den Gang der Zwangsvollstreckung eingreifen. Die allgemeine Amtstätigkeit als solche, blosser Meinungsäusserungen oder Absichtserklärungen eines Vollstreckungsorgans, aber auch eine einfache Mitteilung oder ein Bericht über den Stand des Verfahrens sind nicht durch Beschwerde anfechtbar, weil dadurch die Rechtsstellung der Personen, an die sich solche

Äusserungen richten, nicht in bestimmter, konkreter Weise beeinträchtigt sind (BGE 113 III 26 E. 1; 96 III 41 E. 2). 2.2. Das Konkursamt Laufen hat dem heutigen Beschwerdeführer vorliegend auf sein Ersuchen um Gelegenheit zur Einreichung von Offerten im Zusammenhang mit der Verwertung von Aktiven der B. AG beschieden, dass dieser und ebenso sein Unternehmen zu einer solchen Offertstellung nicht zugelassen seien. Die besagte Mitteilung ist nach Auffassung der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs zweifelsohne als taugliches Anfechtungsobjekt für eine betreibungsrechtliche Beschwerde zu qualifizieren, selbst wenn im angefochtenen Schreiben nirgends das Wort "Verfügung" steht. Die Frage, ob es sich um eine anfechtbare Verfügung im Rechtssinne handelt, ist bekanntlich nicht nach dem Wortlaut und dem formalen Erscheinungsbild der Mitteilung des Konkursamts zu beurteilen, sondern aufgrund des darin wiedergegebenen tatsächlichen rechtlichen Gehalts (vgl. BGE 130 V 388 unveröffentlichte E. 3.1). Es liegt mithin auch keine blosser Meinungsäusserung oder eine Mitteilung über Absichten vor, tut doch die Konkursverwaltung kraft ihrer Amtsgewalt eine Massnahme im Zusammenhang mit der Liquidation der Konkursitin kund. Ebenso ohne Belang ist, dass das Schreiben vom 21. Juni 2012 keine Rechtsmittelbelehrung enthält. Eine solche wird im SchKG für die Verfügungen der Betreibungs- und Konkursämter nicht ausdrücklich vorgeschrieben (vgl. Art. 20a Abs. 1 Ziff. 4 SchKG). 3.1 Im Weiteren ist fraglich, ob die Beschwerde vom 28. Juni 2012 (noch) einem praktischen Verfahrenszweck dient. Mit der betreibungsrechtlichen Beschwerde soll insbesondere im privaten Interesse der Verfahrensbeteiligten die richtige Anwendung des Betreibungsrechts verwirklicht werden. Die öffentlichen Interessen werden durch die Aufsichtsbehörden in ihrer Funktion als Aufsichts- und Disziplinarinstanz sowie durch Feststellung der Nichtigkeit von qualifiziert gesetzeswidrigen Verfügungen (Art. 22 SchKG) wahrgenommen. Für die Aufsichtsbehörde kann es einzig darum gehen, dem Vollstreckungsorgan gemäss Art. 21 SchKG vollziehbare Anweisungen zu erteilen; Beschwerden mit dem blossen Zweck, in der Vergangenheit liegende Fehler der Vollstreckungsorgane feststellen zu lassen, um so einer allfälligen Verantwortlichkeitsklage eine bessere Ausgangslage zu verschaffen, sind unzulässig (BGE 120 III 107 E. 2; 110 III 87 E. 1b, mit Hinweisen). Die umschriebene Funktion der Beschwerde bringt es mit sich, dass sie einem praktischen Verfahrenszweck dienen muss. Ist dies nicht der Fall, so wird auf die Beschwerde nicht eingetreten. Ein praktischer Verfahrenszweck setzt voraus, dass der vor der Aufsichtsbehörde beantragte Entscheid im konkreten Vollstreckungsverfahren (noch) praktische Wirkungen zeitigt. Daran fehlt es zum einen dann, wenn der Zweck der Beschwerde bereits auf andere Weise erreicht worden bzw. der gerügte Mangel vor Ausfällung des Beschwerdeentscheides weggefallen ist. Der Beschwerdeentscheid kann zum anderen dann keine praktischen Wirkungen mehr entfalten, wenn die angefochtene Verfügung nicht mehr wirksam berichtigt werden kann. Eine solche Konstellation liegt insbesondere vor, wenn etwas Unwiderrufliches eingetreten ist (vgl. Lorandi, Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit, 2000, N 12 f. zu Art. 17 SchKG mit weiteren Nachweisen). 3.2. Mit Verfügung vom 16. Juli 2012 gewährte die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Das Betreibungsamt Laufen liess alsdann mit Eingabe vom 8. August 2012 mitteilen, dass die interne Steigerung unter den Interessenten am 20. Juli 2012 stattgefunden habe. Der Beschwerdeführer sei an der Versteigerung weder persönlich anwesend noch vertreten gewesen. Der erzielte Steigerungserlös liege über den im Vorfeld der Versteigerung abgegebenen schriftlichen Angeboten. In der Anlage wird der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs eine Aufstellung über den erzielten

Steigerungserlös überlassen. Auf Nachfrage der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs, ob an der Beschwerde vom 28. Juni 2012 festgehalten werde, entgegnet der Beschwerdeführer mit Verlautbarung vom 15. August 2012, er sei weder zur internen Steigerung eingeladen, noch habe er rechtzeitig Kenntnis davon gehabt. Die an die übrigen Offerenten versandte Einladung zur internen Versteigerung des Inventars sei erst am 19. Juli 2012 und lediglich als Beilage zur Vernehmlassung an den damals ferienabwesenden Rechtsvertreter zugegangen. Im Übrigen wäre eine Teilnahme des Beschwerdeführers ohnehin sinnlos gewesen, da das Konkursamt Laufen am Ausschluss des Beschwerdeführers und der C. AG vom Bieteverfahren festhalte. Nach dem vom Konkursamt gewählten Verfahren sei die Höhe der in der ersten Runde abgegebenen Gebote praktisch bedeutungslos, da den Bietern von Anfang an in Aussicht gestellt worden sei, dass nach Eingang der schriftlichen Gebote eine interne Versteigerung stattfinde. Bei Gutheissung der Beschwerde würden die erteilten Zuschläge durch das Konkursamt aufzuheben und wäre ein neues Bieteverfahren durchzuführen sein. Ausserdem sei die Verwertung im Konkurs der B. AG noch nicht abgeschlossen; demnächst würden noch Kundendaten, -dossiers und Markenrechte zum Verkauf gelangen, wobei zu befürchten sei, dass das Konkursamt den Beschwerdeführer erneut ungerechtfertigt vom Bieteverfahren ausschliesse.

3.3 Die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs teilt die Ansicht des Beschwerdeführers und erachtet die Voraussetzung des praktischen Verfahrenszwecks im Sinne der vorstehenden Ausführungen als nach wie vor erfüllt. Die bereits erfolgten Zwangverwertungsakte schliessen die Beachtung und die Berichtigung von Verfahrensfehlern nicht ohne weiteres aus. Ein unwiderrufliches Faktum würde lediglich dann vorliegen, wenn die bei einer Steigerung resp. einem Freihandverkauf veräusserte Sache vom Erwerber inzwischen an einen gutgläubigen Dritten (Art. 3 ZGB), der in seinem Erwerb geschützt wird (Art. 933, Art. 973 ZGB), weiterveräussert worden wäre (BGE 107 III 24, 106 III 83). Im Übrigen scheint die Verwertung im Konkurs der B. AG tatsächlich noch nicht abgeschlossen, kann doch den vorgelegten Akten nicht entnommen werden, dass bereits auch die Kundendaten, -dossiers und Markenrechte zum Verkauf gelangt sind. Das Interesse an der Beschwerdeführung wegen allfälliger Verfahrensfehler ist somit noch aktuell und dient einem praktischen Verfahrenszweck.

4.1. Es bleibt von Amtes wegen zu untersuchen, ob der Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert ist. Der Beschwerdeführer lässt dazu anführen, er habe im Konkursverfahren über die B. AG eine Lohnforderung von CHF 98'756.35 angemeldet, die als Nr. 77 im Eingabenverzeichnis eingetragen sei und über deren Kollokation noch nicht entschieden sei; er sei somit Gläubiger der Konkursitin. Das Konkursamt Laufen räumt ein, dass der Beschwerdeführer im Konkursverfahren eine Lohnforderung von CHF 98'756.35 angemeldet habe. Seine Gläubigerstellung habe durch diese Forderungsanmeldung allerdings erst und nur provisorischen Status. Dem Beschwerdeführer müsse bereits heute in Aussicht gestellt werden, dass seine Forderung, soweit diese Bestand habe, mit Schadenersatzansprüchen der Konkursmasse gegen ihn verrechnet werde.

4.2 Das Recht zur Beschwerdeführung kommt jenen Personen zu, welche durch die in Frage stehende Verfügung oder Unterlassung in ihren Rechten betroffen sind und ein eigenes Interesse an der Aufhebung, Änderung oder Vornahme einer bestimmten Verfügung haben. Wer in eigenem Namen handelt, aber fremde Interessen wahrnimmt, ist nicht zur Beschwerde legitimiert; er ist nicht in seinen eigenen Interessen betroffen (BGE 114 III 78 E. 1, 96 III 60, 85 III 65 E. 2). Ob eine Person durch die in Frage stehende Verfügung bzw. Unterlassung in ihren Interessen verletzt ist, kann nicht für sämtliche allenfalls

aktivlegitimierten Personen abstrakt gesagt werden. Die Frage hängt vielmehr von den konkreten Umständen ab und kann nur im Einzelfall entschieden werden. Unproblematisch ist in aller Regel die Aktivlegitimation der am Betreibungsverfahren beteiligten Gläubiger. Sie haben grundsätzlich ein rechtlich geschütztes Interesse an der ordnungsgemässen Abwicklung des Zwangsvollstreckungsverfahrens. Die Gläubiger im Konkurs, welche ihre Forderungen angemeldet haben oder deren Forderungen von Amtes wegen zu berücksichtigen sind, sind solange beschwerdelegitimiert, als sie nicht rechtskräftig abgewiesen wurden (BGE 90 III 86 E. 1 mit weiteren Nachweisen). Je nach Art des Betreibungsverfahrens und je nach Konstellation sind sodann auch Dritte beschwerdelegitimiert (vgl. Bsp. bei Lorandi, a.a.O., N 196 ff. zu Art. 17 SchKG mit weiteren Nachweisen). Die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs gelangt vorliegend zum Schluss, dass der Beschwerdeführer persönlich zur Beschwerde legitimiert ist. Er hat als vormaliger Arbeitnehmer der B. AG eine Forderung über CHF 98'756.35 angemeldet, welche im Verzeichnis der Forderungseingaben aufgeführt ist. Das Konkursamt Laufen bestreitet zwar sinngemäss das Lohnprivileg des Beschwerdeführers, zumal dessen Forderungen bislang im Rahmen des Kollokationsverfahrens nicht aktenkundig verbindlich abgewiesen wurde, steht seine Beschwerde-legitimation vorderhand ausser Frage. Soweit der Beschwerdeführer die Beschwerde sinngemäss auch im Namen der C. AG in Y. verstanden haben wollte, ist diesem Unternehmen die Aktivlegitimation hingegen abzusprechen, kommt doch dem überangegangenen Interessenten als Dritten regelmässig kein Beschwerderecht zu (vgl. BLSchK 1978, S. 48).

5.1. Der Beschwerdeführer wehrt sich gegen den Ausschluss von der Offertstellung im Rahmen der Verwertung von Aktiven der B. AG in Liquidation und beansprucht, er sei zur Offertstellung bezüglich der Fahrnis im Konkursverfahren der besagten Konkursitin zuzulassen. Es sei ein neues Bieteverfahren durchzuführen, unter Aufhebung allfälliger bereits erfolgter Verwertungshandlungen. Er sei sowohl Kaufinteressent als auch Gläubiger der Konkursitin. Als Gläubiger habe er ein Interesse daran, dass ein möglichst hoher Erlös erzielt werde. Der Ausschluss von Bietern zur Offertstellung führe dazu, dass die Konkursmasse einen geringeren Erlös erziele. Es gehe nicht an, ihn als "Exponenten einer Straftat" vom Bieteverfahren auszuschliessen. Selbst wenn er wegen eines Konkursdelikts verurteilt worden wäre, wäre die Konkursverwaltung nicht berechtigt, ihn oder seine Firma vom Bieteverfahren auszuschliessen. Die Frage, ob ein Kaufinteressent einer Straftat verdächtig oder verurteilt sei, sei bei der Verwertung nicht zu berücksichtigen. Die Herstellung eines Zusammenhangs zwischen angeblichen Konkursdelikten und dem Verkauf der Konkursaktiven sei unsachlich. Das Konkursamt Laufen entgegnet hauptsächlich, der Beschwerdeführer habe bereits vor Konkurseröffnung Aktiven der Fallitin beiseite schaffen lassen. Man habe daher eine Strafanzeige eingereicht, insbesondere gegen den Beschwerdeführer. Das Konkursamt habe sich an minimale ethische Grundsätze zu halten, weshalb man mit dem Beschwerdeführer nicht weiter geschäften dürfe.

5.2. Der Konkurs über die B. AG wird im sog. summarischen Verfahren durchgeführt. Das summarische Konkursverfahren zeichnet sich dadurch aus, dass es einfach, rasch und weitgehend formlos ist. Es liegt zur Hauptsache in den Händen der Konkursverwaltung; Gläubigerversammlungen finden nur ausnahmsweise statt (BGE 121 III 142 E. 1b). Gemäss Art. 231 Abs. 3 Ziff. 2 SchKG kann die Verwertung nach Ablauf der Eingabefrist jederzeit stattfinden. Das Konkursamt hat dabei die Interessen der Gläubiger bestmöglich zu wahren. Im Übrigen aber bestimmt es und nicht die Gläubiger die Verwertungsart nach freiem Ermessen (Pra 2003, Nr. 199). Jedoch hat es sich auch hier an

gewisse Schranken zu halten und dabei Art. 256 Abs. 2 - 4 SchKG zu beachten. So dürfen etwa Pfandgegenstände nur mit Zustimmung der Pfandgläubiger freihändig verkauft werden und beim Freihandverkauf von Vermögensgegenständen von bedeutendem Wert sowie von Grundstücken muss den Gläubigern Gelegenheit gegeben werden, ein höheres Angebot zu machen. Ferner dürfen Grundstücke auch im Summarverfahren in der Regel erst verwertet werden, wenn das Lastenverzeichnis erstellt und rechtskräftig ist. Zudem dürfen Anfechtungsansprüche nach den Art. 286 - 288 SchKG nicht veräussert werden. Im Gegensatz zur Zwangsversteigerung, wo das Konkursamt betreffend Steigerungsbedingungen und Verfahren gesetzlich gebunden ist, regelt Art. 256 SchKG beim Freihandverkauf nur die Voraussetzungen seiner Zulässigkeit. Somit ist das Konkursamt, obwohl es den Verkauf kraft seines Amtes und nicht aus zivilrechtlicher Befugnis vornimmt, in der Ermittlung und Ausnützung von Verkaufsmöglichkeiten sowie in der Ausgestaltung der Verkaufsbedingungen ebenso frei wie jeder andere Verkäufer, namentlich auch in der Wahl des Käufers. Freihandverkäufe können deshalb nur wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen oder nach Art. 5 SchKG angefochten werden.

5.3 Im vorliegenden Fall hat das Konkursamt Laufen am 20. Juli 2012, 14.00 Uhr, am Domizil der Konkursitin in X. eine sog. "interne Gant" diverser Positionen durchgeführt. Diese "interne Gant" unterliegt der Bestimmung von Art. 231 Abs. 3 Ziff. 2 SchKG. Unter Berücksichtigung der Einschränkungen von Art. 256 Abs. 3 SchKG war das Konkursamt Laufen mithin in der Abwicklung der Veräusserung von Aktiven frei, soweit keine Vermögensgegenstände von bedeutendem Wert zur Verwertung gelangten. Wann ein Gegenstand unter die Rubrik "Vermögensgegenstände von bedeutendem Wert" fällt, ist vom Einzelfall abhängig. Mit der überwiegenden Lehrmeinung und der Rechtspraxis ist dabei von einem objektiven Massstab auszugehen. Das Objekt muss für sich betrachtet, unabhängig von der Höhe der Passiven und dem Vorliegen weiterer Aktiven, einen bedeutenden Wert aufweisen. Als Anhaltspunkt wird sowohl in Literatur als auch vom Bundesgericht von einem mindestens fünf, eher einem sechs- oder siebenstelligen Betrag bzw. einem Inventarwert über CHF 50'000.00 gesprochen (vgl. BSK SchKG II- Lustenberger, Art. 231 N 35; BSK SchKG II- Bürgi, Art. 256 N 26b, je mit Nachweisen). Die massgebliche Liste der zur Verwertung anstehenden Inventargegenstände vom 9. Juli 2012 weist in casu Beträge zwischen CHF 500.00 und CHF 8'500.00 aus und der mit Eingabe vom 8. August 2012 nachgereichten Aufstellung lässt sich entnehmen, dass lediglich eine Position einen Zuschlag mit einem fünfstelligen Betrag - nämlich CHF 22'140.00 - erreichte. Der Beschwerdeführer resp. sein Unternehmen wiederum unterbreitete dem Konkursamt Laufen Angebote zwischen CHF 500.00 und CHF 1'800.00 für einzelne Positionen des Inventars (vgl. Beilage 10 der Vernehmlassung vom 13. Juli 2012). Aus den vorgelegten Akten erhellt für die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs, dass letztlich keine der zur Verwertung gelangten Objekte der B. AG einen Gegenstand von bedeutendem Wert im Sinne von Art. 256 Abs. 3 SchKG aufweist. Dem Gesagten zufolge war das Konkursamt Laufen somit nicht verpflichtet, den Beschwerdeführer zur Stellung einer Offerte einzuladen. Selbst wenn sich die Begründung des Konkursamtes Laufen für den Ausschluss des Beschwerdeführers als nicht haltbar erweisen sollte - was allerdings ausdrücklich offen gelassen werden kann - hat der Beschwerdeführer keinen durchsetzbaren Anspruch auf Teilnahme an der (weiteren) Verwertung von Aktiven der Konkursitin, soweit keine Vermögensgegenstände von bedeutendem Wert betroffen sind. Im Ergebnis ist die Beschwerde somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

## **E. 6**

Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG), und es darf keine Parteientschädigung bezahlt werden (Art. 62 Abs. 1 GebVSchKG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.